FAQ - Einmalige Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Referenzfilmförderung Produktion und Verleih



Ziele des Förderprogramms

Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkung auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die deutsche Filmwirtschaft. Verzeichneten die Kinobesuche in Deutschland im Jahr 2020 in den Monaten Januar und Februar noch ein leichtes Plus von 1,5% so kam es in den Monaten März bis Dezember zu einem Einbruch der Besucherzahlen von 82,3 %. In dieser Zeit waren aufgrund gesetzlicher Regularien die Kinos entweder ganz geschlossen oder nur mit begrenzten Platzkapazitäten geöffnet. Diese Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf das Referenzfördersystem für Produktion und Verleih nach dem FFG aus, das mit seinen Fristen und Schwellenwerten von einem regulären Spielbetrieb der Kinos über ein Kalenderjahr ausgeht. Die pandemiebedingt veränderte Ausgangslage wurde vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen. Eine Anwendung der gesetzlichen Regelungen ohne Korrekturmechanismus würde zu erheblichen Verwerfungen in der Referenzförderung Produktion und Verleih zwischen Filmen führen, die im pandemiefreien Teiljahr und solchen die im pandemischen Teiljahr gestartet sind.

Die FFA wirkt dem entgegen, indem sie – in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen und zum Ausgleich der pandemiebedingten Verwerfungen - im Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 2 FFG eine einmalige strukturelle Sonderförderung für das Kinojahr 2020 für solche Filme zur Verfügung stellt, deren Verwertung von den pandemiebedingten Einschränkungen erheblich betroffen sind. Der Ausgleich erfolgt auf Basis von Referenzpunktwerten und Förderbudget eines pandemiefreien Durchschnittsjahres unter Berücksichtigung pandemischer Besonderheiten.

Wer kann die einmalige Sonderförderung beantragen?

Antragsberechtigt sind

- Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG und Verleihunternehmen für Filme mit Kinostart ab 12.03.2020 und bereits erfolgter Teilnahme an der regulären Referenzförderung im Wirtschaftsjahr 2021. Ausgeschlossen sind Filme, die im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen bereits eine Kappung bei der maximalen Besucherzahl von 750.000 erhalten haben.
- Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG und Verleihunternehmen mit Kinostart ab 12.03.2020 und Erfüllung der Vorgaben gemäß §§ 75 Abs. 2 - 4 FFG und 78 Abs. 2 FFG in Verbindung mit der Festivalliste der Richtlinie D.2. (Nachweis von Preisen und/oder Erfolgen auf nationalen oder internationalen Festivals)
- Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG und Verleihunternehmen mit Kinostart ab 20.02.2020 (4 Startwochenenden vor Lockdown der Kinos am 14.03.2020) **und** bereits erfolgter Teilnahme an der regulären Referenzförderung im Wirtschaftsjahr 2021. Hier werden nicht die Besucher eines vollen pandemiefreies Startwochenendes (Kinostart Donnerstag bis einschließlich Sonntag) für die Berechnung zu Grunde gelegt, sondern das Startwochenende nur anteilig mit einem pandemischen Korrekturabschlag berücksichtigt.

Stand: Mai 2021 Seite 1

FAQ - Einmalige Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Referenzfilmförderung Produktion und Verleih



- Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG und Verleihunternehmen mit Kinostart ab 12.03.2020 und Erreichen der folgenden Besucherschwellen am Startwochenende (Kinostart Donnerstag bis einschließlich Sonntag ohne eventuelle Previews):
 - 1) Kinder- und Dokumentarfilme mit einer Besucherzahl von mindestens 1.500 Besuchern sowie Erstlinge und Filme mit niedrigen Herstellungskosten von mindestens 2.250 Besuchern am Startwochenende, so dass sich nach Hochrechnung in § 2 FFG eine Qualifikation gemäß der regulären Referenzförderung ergibt. Eine Prüfung erfolgt durch die FFA.
 - 2) Programmfüllende Filme mit einer Besucherzahl von mindestens 13.500 Besuchern am Startwochenende, so dass sich nach Hochrechnung in § 2 FFG eine Qualifikation gemäß der regulären Referenzförderung ergibt. Eine Prüfung erfolgt durch die FFA.

In welcher Form wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Ziel ist es im Wesentlichen ein "normales" Durchschnittsjahr abzubilden und fehlende Besucher-/Referenzpunkte aufzufangen. Zu Grunde gelegt werden die Startwochenendbesucher (Besucher im Sinne des FFG ab Kinostart Donnerstag bis einschließlich Sonntag ohne eventuelle Previews) des Films der sich für die einmalige Sonderförderung qualifiziert. Die Höhe der Förderung sowie der Punktwert ergeben sich durch das von der FFA über § 2 FFG zur Verfügung gestellte Budget, die erreichten Gesamtreferenzpunkte gemäß der § 2 FFG Sonderförderung, die Summe der Startwochenendbesucher (Besucher Kinostart Donnerstag bis einschließlich Sonntag) aller Antragsteller und dem jeweiligen prozentualen Anteil hieran.

Die Zuerkennung der einmaligen Sonderförderung nach § 2 FFG erfolgt für alle Filme, die sich für die einmalige Sonderförderung nach § 2 FFG qualifizieren, mit Zuerkennungsbescheid.

Antragsfrist

Die Förderung kann nur auf Einreichung eines Antrags bei der FFA gewährt werden. Die Antragsfrist beginnt am 01.06.2021 und endet am 28.06.2021. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der FFA. Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung des Zuschusses der einmaligen Sonderförderung nach § 2 FFG besteht nicht.

Wie kann die über § 2 FFG zuerkannte einmalige Sonderförderung verwendet werden?

Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Vorgaben der Referenzfilmförderung nach §§ 84 ff. und § 130 FFG.

Die über § 2 FFG zuerkannte einmalige Sonderförderung darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, mit denen vor Antragstellung schon begonnen wurde.

Stand: Mai 2021 Seite 2

FAQ - Einmalige Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Referenzfilmförderung Produktion und Verleih



Wie sind die Förderanträge einzureichen?

Anträge auf Förderung können ab 01.06.2021 bei der FFA gestellt werden. Dazu muss das auf der Homepage verfügbare Antragsformular ausgefüllt und an die zuständige Person per E-Mail gesendet werden. Der/Die Antragsteller/in erhält nach vollständiger Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Ein vollständiger Antrag muss für eine Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten (Anlagen 2 bis 5 müssen nur von Filmen eingereicht werden, die sich im Wirtschaftsjahr 2021 nicht für die reguläre Referenzförderung qualifiziert hatten):

- Anlage 1: Angabe der Besucher Startwochenende (Kinostart Donnerstag bis einschließlich Sonntag) für den Referenzfilm
- Anlage 2: ggf. BAFA, FSK und Einlagerungsbestätigung im Bundesarchiv (sofern noch nicht im Rahmen der regulären Referenzförderung vorliegend)
- Anlage 3: ggf. HR-Auszug (nur bei Verleihunternehmen und Kapitalgesellschaften)
- Anlage 4: ggf. Festivalnachweise oder Nachweise von Preisen
- Anlage 5: ggf. Prädikat "besonders wertvoll"

Die FFA behält sich vor, weitere Unterlagen für die Prüfung der Plausibilität und Begründetheit des Antrags anzufordern.

Wie werden Fördergelder ausgezahlt?

Im Falle der Förderung des Vorhabens erhält der/die Antragsteller/in einen Zuerkennungsbescheid von der FFA. Die Auszahlung der zuerkannten einmaligen Sonderförderung erfolgt mit separatem Auszahlungsantrag und separatem Auszahlungsbescheid.

Sie haben noch weitere Fragen?

Ansprechpartnerin für die einmalige Sonderförderung nach § 2 FFG ist Karin Pennartz (Tel: 030 27577-415, Fax: 030 27577-555, E-Mail: pennartz@ffa.de).

Stand: Mai 2021 Seite 3